



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 13. Juni 2024
Nummer 2555_300.150.450-1087070

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 8

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht folgende Verkehrsvorschrift:

Ida-Bindschedler-Strasse
Rechtsabbiegeverbot

Das Abbiegen nach rechts ist verboten, ausgenommen sind Fahr- und Motorfahräder: von der Ida-Bindschedler- in die Seefeldstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

- 2 Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen des Signals rechtsverbindlich.
- 3 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neuurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 4 Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.
- 5 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.



2/2

- 6 Ziffern 1, 2, 3 und 4 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 8»
am 26. Juni 2024 veröffentlicht.
- 7 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, die Kantons-
polizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, vpsa-vao@kapo.zh.ch, SK SID/V (Extra-
net) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 12. Juni 2024 / davfr

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1087070

Ida-Bindschedler-Strasse

Rechtsabbiegeverbot

Begründung und Antrag

Die Kreuzung Seefeld-/Ida-Bindschedler-Strasse weist eine besondere Verkehrssituation auf, da sich dort Fuss- und Veloverkehr, motorisierter Individualverkehr, Tram-, Bus- und Bahnverkehr treffen. Die Seefeldstrasse quert auf Höhe der Einmündung Ida-Bindschedler-Strasse das Bahntrasse. Der Übergang ist beidseits mit je zwei Wechselblinklichtern und Barrieren gesichert. In der Vergangenheit waren dennoch schwere Unfälle bei der Bahnanlage zu verzeichnen. Aus diesem Grund wurde die Stelle analysiert und Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit erarbeitet. Es wurde festgestellt, dass das Wechselblinklicht des Bahnübergangs regelmässig missachtet wird, weshalb weitere schwerwiegende Ereignisse nicht auszuschliessen sind. Präventionskampagnen und eine verbesserte Wahrnehmung der Barrierschliessung führten zu keiner Verbesserung. Aus diesem Grund soll mit dem Strassenbauprojekt «Seefeldstrasse Bahnübergang» (TAZ Bau-Nr. 19193) das Wechselblinklicht durch eine Lichtsignalanlage (LSA) ersetzt werden. Es ist davon auszugehen, dass eine LSA stärker beachtet wird als ein Wechselblinklicht. Zudem besteht mit einer LSA die Möglichkeit, Übertretungen mittels Rotlichtüberwachung zu ahnden.

Mit der geplanten Umrüstung zu einer LSA werden auch Haltelinien mit ausreichender Sicht auf die Signalgeber markiert. Vor dem Bahnübergang kann sich bis zur Einmündung der Ida-Bindschedler-Strasse dadurch nur noch eine Personenwageneinheit (PWE) aufstellen. Weil in der Ida-Bindschedler-Strasse der Tram- und Busverkehr in Fahrtrichtung Bahnübergang im Mischverkehr mit dem motorisierten Individualverkehr geführt wird, kann es während der Rotphase beim Bahnübergang unweigerlich zu einer Behinderung des Tram- und Busverkehrs kommen. Um dies zu verhindern, soll ein Rechtsabbiegeverbot von der Ida-Bindschedler- in die Seefeldstrasse angeordnet werden. Ausgenommen davon sind Fahr- und Motorfahräder.

Die erhobenen Verkehrsströme zeigen in den massgebenden Morgen- und Abendspitzenstunden eine vernachlässigbare Belastung des Rechtsabbiegers von der Ida-Bindschedler-



2/2

in die Seefeldstrasse (11 bis 18 PWE/h), weshalb dessen Aufhebung als verhältnismässig betrachtet wird. Alternativen zu dieser Verkehrsbeziehung sind mehrere vorhanden, so zum Beispiel über die Bellerive- und Horneggstrasse.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin

- Situationsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-C-QWRIES, KrC 8

Bestand



Geplanter Vollzug

